



Revision der Verordnung über die nichtärztlichen Psychotherapeutinnen und -therapeuten (PsyV / LS 811.61)

Vorentwurf vom 14. Mai 2012	PsyV geltende Fassung (auszugsweise)	Bemerkungen
Verordnung über die psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten vom ...	Verordnung über die nichtärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 1. Dezember 2004	Die vollständige Version der PsyV (geltende Fassung) sowie das Gesundheitsgesetz (LS 810.1) sind in der Gesetzessammlung auf www.zhlex.zh.ch zu finden.
<i>Der Regierungsrat beschliesst:</i> gestützt auf das Bundesgesetz über die Psychologieberufe vom 18. März 2011 und das Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007,	<i>Der Regierungsrat beschliesst:</i>	
A. Gegenstand		
<i>Gegenstand</i> § 1. Diese Verordnung regelt: a. das Verfahren der Bewilligungserteilung für die Ausübung der psychologischen Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung, b. die Voraussetzungen und das Verfahren der Bewilligungserteilung für die Beschäftigung von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten in einer Fachpraxis oder ambulanten ärztlichen Institution, c. die Berufsausübung von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten.		
B. Fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung		
<i>Berufsausübungsbewilligung</i>	Bewilligungspflicht § 1. 1 Die Bewilligung zur selbstständigen nichtärztlichen psycho-	Aus Übersichtsgründen werden in der mittleren Spalte die zu streichenden

Vorentwurf vom 14. Mai 2012	PsyV geltende Fassung (auszugsweise)	Bemerkungen
<p>§ 2. ¹ Die Bewilligung zur Ausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung wird an Gesuchstellende erteilt, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe vom 18. März 2011 (PsyG) erfüllen.</p> <p>² Die Bewilligung wird jeweils für zehn Jahre erteilt, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres. Nach Vollendung des 70. Altersjahres wird sie jeweils für drei Jahre erteilt, wenn die gesuchstellende Person weiterhin Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet.</p>	<p>therapeutischen Berufstätigkeit wird an Gesuchstellende erteilt, welche die Voraussetzungen von § 27 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 2. April 2007 erfüllen.</p> <p>² Die Gesuche sind schriftlich und mit den entsprechenden Ausbildungsnachweisen beim Kantonsärztlichen Dienst einzureichen.</p>	<p>§§ 2 bis 9 PsyV (geltenden Fassung) zu den Bewilligungsvoraussetzungen nicht aufgeführt.</p> <p>Aufgehoben werden ebenfalls §§ 27 und 28 Gesundheitsgesetz (LS 810.1).</p>
<p><i>Tätigkeitsbereich</i></p> <p>§ 3. ¹ Die Bewilligung berechtigt zur Feststellung von psychischen und psychosomatischen Krankheiten und Störungen und zur Behandlung mit psychotherapeutischen Methoden in eigener fachlicher Verantwortung.</p> <p>² Die Verordnung und die Abgabe von Medikamenten sind nicht gestattet.</p>		<p>§ 29 Gesundheitsgesetz zum Tätigkeitsbereich (gleicher Inhalt) wird aufgehoben.</p>
<p><i>Ärztlicher Beizug</i></p> <p>§ 4. ¹ Psychotherapeutinnen und -therapeuten weisen Patientinnen und Patienten bei entsprechenden Anzeichen auf die Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung hin. Dieser Hinweis ist in der Krankengeschichte zu vermerken.</p> <p>² Bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung der Patientin oder des Patienten ziehen sie eine Ärztin oder einen Arzt bei.</p>	<p>Ärztlicher Beizug</p> <p>§ 10. ¹ Psychotherapeutinnen und -therapeuten weisen Patientinnen und Patienten bei entsprechenden Anzeichen auf die Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung hin. Dieser Hinweis ist in der Krankengeschichte zu vermerken.</p> <p>² Bei akuter Selbstgefährdung der Patientin bzw. des Patienten oder bei Fremdgefährdung durch die Patientin bzw. den Patienten ziehen sie eine Ärztin oder einen Arzt bei.</p>	

Vorentwurf vom 14. Mai 2012	PsyV geltende Fassung (auszugsweise)	Bemerkungen
<p><i>Notfalldienst</i></p> <p>§ 5. Die Psychotherapeutinnen und -therapeuten sind für die Betreuung ihrer Patientinnen und Patienten in Notfällen besorgt. Dazu können sie mit anderen praxisberechtigten Psychotherapeutinnen und -therapeuten oder Ärztinnen und Ärzten zusammenarbeiten.</p>	<p>Notfalldienst</p> <p>§ 15. Die Psychotherapeutinnen und -therapeuten sind für die Betreuung ihrer Patientinnen und Patienten in Notfällen besorgt. Dazu können sie sich mit anderen praxisberechtigten Psychotherapeutinnen und -therapeuten oder Ärztinnen und Ärzten zu einem Notfalldienst zusammenschliessen.</p>	
<p><i>Meldepflicht</i></p> <p>§ 6. Die Psychotherapeutinnen und -therapeuten melden schriftlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Aufnahme und Verlegung der Tätigkeit unter Angabe des Standortes, b. die Ausübung der Tätigkeit an mehr als einem Standort, c. Änderung der Personalien, d. Aufgabe der Tätigkeit. 	<p>Meldepflicht</p> <p>§ 13. Die Psychotherapeutinnen und -therapeuten melden dem Kantonsärztlichen Dienst schriftlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Eröffnung, Verlegung und Aufgabe ihrer Praxis, b. Wechsel ihres Namens, c. die Ausübung der Praxistätigkeit an mehr als einem Standort. 	
	<p>Sorgfaltspflicht</p> <p>§ 14. Die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wenden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit alle Sorgfalt an.</p>	<p>Vgl. Art. 27 lit. a PsyG und § 12 GesG</p>
	<p>Schweigepflicht</p> <p>§ 11. Die Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Hilfspersonen sind verpflichtet, über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind, oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, Stillschweigen zu bewahren.</p>	<p>Vgl. Art. 27 lit. e PsyG und § 15 Gesundheitsgesetz</p>

Vorentwurf vom 14. Mai 2012	PsyV geltende Fassung (auszugsweise)	Bemerkungen
	<p> ² Der Kantonsärztliche Dienst⁴ kann Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie deren Hilfspersonen auf begründetes Gesuch hin von der Schweigepflicht entbinden. </p> <p> ³ Vorbehalten bleiben die Entbindung durch die Berechtigten oder den Berechtigten selbst sowie die Melde- und Auskunftsrechte oder -pflichten aufgrund besonderer Rechtsvorschriften. </p>	
	<p>Aufzeichnungspflicht</p> <p> ^{§ 12. 1} Die Psychotherapeutinnen und -therapeuten legen über jede Patientin und jeden Patienten eine Krankengeschichte an und führen sie laufend nach. Sie vermerken dort Diagnosen und Behandlungen sowie die Aufklärung der Patientin oder des Patienten. </p> <p> ² Die Krankengeschichte kann schriftlich oder elektronisch geführt werden. Die Vollständigkeit der Eintragungen und der Dokumente muss jederzeit gewährleistet und die Urheberschaft der Daten unmittelbar ersichtlich sein. Die Berichtigung einer Eintragung erfolgt durch eine entsprechende Ergänzung. </p> <p> ³ Die Krankengeschichte muss durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen gegen unbefugte Einsicht, unbefugtes Bearbeiten und Verlust geschützt sein. </p> <p> ⁴ Die Patientin oder der Patient hat Anspruch auf Herausgabe einer Kopie der Krankengeschichten und der dazugehörigen Unterlagen. </p> <p> ⁵ Die Therapeutin oder der Therapeut bewahrt die Krankengeschichte während mindestens zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung auf. Danach kann die Patientin oder der Patient die Herausgabe oder Vernichtung der Krankengeschichte verlangen. </p>	<p>Vgl. § 13 Gesundheitsgesetz</p>

Vorentwurf vom 14. Mai 2012	PsyV geltende Fassung (auszugsweise)	Bemerkungen
	<p>Auskündigung</p> <p>§ 16. Die psychotherapeutische Berufstätigkeit darf nur auskünden, wer über eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung verfügt.</p>	<p>Vgl. Art. 27 lit. d PsyG</p>
<p><i>Befristung der Vertretung</i></p> <p>§ 7. ¹Die Bewilligung für eine Vertretung wird einer Person mit Berufsausübungsbewilligung erteilt, wenn die vertretende Person die Voraussetzungen nach Art. 24 PsyG erfüllt.</p> <p>²Die Bewilligung wird für längstens sechs Monate erteilt und kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.</p>	<p>Vertretung</p> <p>§ 19. ¹ Ist eine Person mit Bewilligung zur selbstständigen psychotherapeutischen Berufsausübung</p> <p>a. an der persönlichen Berufstätigkeit verhindert, so bewilligt der Kantonsärztliche Dienst⁴ dieser Person auf Gesuch, die Praxis durch eine Vertretung weiterführen zu lassen;</p> <p>b. verstorben, so bewilligt der Kantonsärztliche Dienst⁴ den Erbinnen und Erben dieser Person auf Gesuch, die Praxis durch eine Vertretung weiterführen zu lassen.</p> <p>²Die Erteilung der Bewilligung setzt voraus, dass die Vertretung</p> <p>a. die Zulassungsvoraussetzungen für die selbstständige Berufsausübung erfüllt oder</p> <p>b. im Besitz eines Fachtitels Psychotherapie FSP, Schweizerischer Psychotherapeuten Verband (SPV) oder SBAP ist.</p> <p>³Die Bewilligung wird auf höchstens sechs Monate befristet. Sie kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.</p>	
<p>C. Beschäftigung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten</p>	<p>II. Unselbstständige Berufsausübung</p>	
<p><i>Bewilligungspflicht</i></p> <p>§ 8. Die Beschäftigung von Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten, welche unter fachlicher Aufsicht tätig sind, ist</p>	<p>Bewilligungspflicht</p> <p>§ 17. ¹ Wer unselbstständig tätige Psychotherapeutinnen und -therapeuten anstellen will, bedarf einer Bewilligung des Kan-</p>	

Vorentwurf vom 14. Mai 2012	PsyV geltende Fassung (auszugsweise)	Bemerkungen
<p>bewilligungspflichtig.</p> <p><i>Voraussetzungen auf Seite der beschäftigenden Person oder Institution</i></p> <p>§ 9. Die Bewilligung zur Beschäftigung einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten wird erteilt an</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit Berufsausübungsbewilligung, die eine mindestens dreijährige hauptberufliche psychotherapeutische Tätigkeit nachweisen, b. Ärztinnen und Ärzte mit Berufsausübungsbewilligung, die über einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel in Psychiatrie und Psychotherapie oder den Fähigkeitsausweis Delegierte Psychotherapie verfügen. c. ambulante ärztliche Institutionen, sofern die Aufsicht durch eine Fachperson nach lit. a oder b sichergestellt ist. <p><i>Voraussetzungen auf Seite der beschäftigten Person</i></p> <p>§ 10. Die Bewilligung zur Beschäftigung einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten wird erteilt, wenn diese oder dieser</p> <ul style="list-style-type: none"> a. über einen Hochschulabschluss in Psychologie mit einer genügenden Studienleistung in klinischer Psychologie und Psychopathologie im Sinne des Psychologieberufegesetzes verfügt und 	<p>tonsärztlichen Dienstes.</p> <p>² Die Bewilligung wird erteilt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die beschäftigende Person einer Berufskategorie gemäss § 28 GesG angehört, b. die unselbstständig tätige Person folgende Ausbildung absolviert hat: <ul style="list-style-type: none"> 1. eine Erstausbildung gemäss § 2, 2. mindestens 50 Lektionen Theorie gemäss § 4, 3. mindestens 50 Sitzungen Selbsterfahrung gemäss § 5. <p>³ Die beschäftigende Person darf höchstens sechs Psychotherapeutinnen oder -therapeuten anstellen. Davon dürfen höchstens drei die Voraussetzungen für die Zulassung zur selbstständigen Berufsausübung erfüllen.</p>	

Vorentwurf vom 14. Mai 2012	PsyV geltende Fassung (auszugsweise)	Bemerkungen
<p>b. 120 Lektionen Theorie und 50 Sitzungen Selbsterfahrung im Rahmen eines Weiterbildungsganges besucht hat, welcher zu einem eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitels in Psychotherapie führt.</p> <p><i>Beschränkung der Anzahl beschäftigter Personen</i></p> <p>§ 11. ¹ Eine Person mit Berufsausübungsbewilligung darf höchstens sechs Psychotherapeutinnen oder -therapeuten beschäftigen.</p> <p>² Ambulante ärztliche Institutionen müssen sicherstellen, dass eine Person, welche die Voraussetzungen nach § 9 erfüllt, höchstens sechs Personen beaufsichtigt.</p>		
<p><i>Aufsichtspflicht</i></p> <p>§ 12. Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber beaufsichtigt die Tätigkeit der beschäftigten Psychotherapeutinnen und -therapeuten und gewährleistet bei kurzfristigen Abwesenheiten die Erreichbarkeit.</p>	<p>Verantwortung</p> <p>§ 18. Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber ist für die Tätigkeit der unselbstständig tätigen Psychotherapeutinnen und -therapeuten verantwortlich.</p>	<p>Vgl. §§ 6, 7 und 11 Gesundheitsgesetz</p>
<p><i>Ausnahme von der Bewilligungspflicht</i></p> <p>§ 13. ¹ Die Beschäftigung von Psychotherapeutinnen und -therapeuten ist nicht bewilligungspflichtig, wenn diese Personen in einer der folgenden Institutionen arbeiten, die über eine Betriebsbewilligung des Kantonsärztlichen Dienstes verfügen:</p>	<p>Bewilligungsfreie Tätigkeit</p> <p>§ 20. ¹ Für die Beschäftigung unselbstständig tätiger Psychotherapeutinnen und -therapeuten ist keine Bewilligung erforderlich, wenn diese Personen in einer der folgenden Institutionen arbeiten, die über eine Betriebsbewilligung des Kantonsärztlichen</p>	

Vorentwurf vom 14. Mai 2012	PsyV geltende Fassung (auszugsweise)	Bemerkungen
<p>a. Spital, b. Pflegeheim, c. teilstationäre Institution, d. Poliklinik.</p> <p>² Keine Bewilligung ist ferner erforderlich, wenn diese Personen in einem psychotherapeutischen Ambulatorium eines Institutes arbeiten, das einen nach dem Psychologieberufegesetz akkreditierten Weiterbildungsgang in Psychotherapie anbietet.</p>	<p>Dienstes⁴ verfügen: a.Spital, b.Pflegeheim, c.teilstationären Institution, d.Poliklinik.</p> <p>² Keine Bewilligung ist ferner erforderlich, wenn diese Personen in einem psychotherapeutischen Ambulatorium arbeiten, das als Ausbildungsinstitut im Sinne von § 7 anerkannt ist.</p>	
<p>D. Schlussbestimmungen</p>		
<p><i>Vollzug</i></p> <p>§ 14. Der Kantonsärztliche Dienst ist zuständig für den Vollzug des Psychologieberufegesetzes und der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung gegenüber Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.</p>	<p>Vollzug</p> <p>§ 23. ¹ Der Kantonsärztliche Dienst sorgt für den Vollzug dieser Verordnung. ...</p>	
	<p>§ 23. ¹ ... ² Er ist befugt, jederzeit unangemeldete Kontrollen und Inspektionen durchzuführen, Beweismittel zu erheben, nicht bewilligte Praxen zu schliessen sowie die Beseitigung unerlaubter Behandlungsmittel und rechtswidriger Auskündungen zu veranlassen. ³ Er kann Personen aus schwer wiegenden Gründen die nichtärztliche psychotherapeutische Berufstätigkeit ganz oder teilweise verbieten.</p>	<p>Vgl. § 59 Abs. 2 Gesundheitsgesetz</p>

Vorentwurf vom 14. Mai 2012	PsyV geltende Fassung (auszugsweise)	Bemerkungen
<p><i>Gebühren</i></p> <p>§ 15. Es werden folgende Gebühren erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Fr. 1000 für die Berufsausübungsbewilligung und Fr. 250 für deren Erneuerung, b. Fr. 80 für die Bewilligung von Vertretungen und für deren Verlängerung, c. Fr. 400 für die unbefristete und Fr. 200 für die befristete Bewilligung der Beschäftigung einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten, d. Fr. 100 bis 300 für Bescheinigungen. 		<p>Bisher in der Gebührenordnung der Gesundheitsdirektion vom 25. Oktober 2004:</p> <p>Bewilligung für 5 Jahre: Fr. 1000</p> <p>Verlängerung für 5 Jahre: Fr. 150</p> <p>Vertretung: Fr. 50</p> <p>Assistenz unbefristet: Fr. 400</p> <p>Assistenz befristet: Fr. 200</p>
	<p>Übergangsbestimmungen</p> <p>a. Selbstständige Berufstätigkeit</p> <p>§ 25. ¹ Während einer Frist von drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung gilt eine Ausbildung auch dann als anerkannte integrale Spezialausbildung im Sinne von § 27 Abs. 1 lit. b GesG⁴, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Ausbildung an höchstens zwei Grundorientierungen gemäss § 3 Abs. 1 ausgerichtet ist und b. die betreffende Kombination in sich sinnvoll und abgestimmt ist. <p>² Während dieser Frist können die Supervisionssitzungen gemäss § 6 in vollem Umfang als Gruppensitzungen belegt werden. Die Minstdauer einer Gruppensitzung beträgt 50 Minuten.</p>	

Vorentwurf vom 14. Mai 2012	PsyV geltende Fassung (auszugsweise)	Bemerkungen
<p><i>Übergangsbestimmung</i></p> <p>§ 16. ¹ Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Übereinstimmung mit geltendem Recht erteilten Bewilligungen zur Beschäftigung von Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten behalten ihre Gültigkeit, auch wenn die fachlichen Voraussetzungen auf Seiten der beschäftigten Person nicht erfüllt sind.</p> <p>² Die Beschäftigung von Personen, die nach Abs. 1 weiterhin tätig sein dürfen, wird bei Einreichung eines neuen Gesuchs innerhalb von fünf Jahren seit Beendigung des vorangehenden Beschäftigungsverhältnisses erneut bewilligt, sofern die übrigen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind.</p>	<p>b. Unselbstständige Berufstätigkeit</p> <p>§ 26. ¹ Personen mit Bewilligung zur selbstständigen psychotherapeutischen Berufsausübung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung unselbstständig tätige Psychotherapeutinnen oder -therapeuten beschäftigen, ohne die Voraussetzungen von § 17 Abs. 2 lit. a zu erfüllen, dürfen diese bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin beschäftigen.</p> <p>² Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung unselbstständig tätig sind, ohne die Voraussetzungen von § 17 Abs. 2 lit. b zu erfüllen, dürfen die unselbstständige Tätigkeit weiterhin ausüben.</p> <p>³ Die Bewilligungspflicht nach § 17 bleibt bestehen.</p>	
	<p>III. Fachkommission</p>	
	<p>Aufgaben</p> <p>§ 21. ¹ Die Fachkommission gemäss § 27 Abs. 2 GesG überprüft zuhanden des Kantonsärztlichen Dienstes insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die integrale Spezialausbildung nach §§ 3–6, b. die Qualitätsanforderungen der Institutionen und Praxen nach § 27 Abs. 1 lit. c GesG, c. die Qualitätsanforderungen der Ausbildungsinstitutionen und Ausbildenden nach §§ 7 und 9, d. die Wirksamkeit der Schulrichtungen nach § 3 Abs. 2. <p>² Der Kantonsärztliche Dienst kann der Fachkommission weitere Aufgaben zuweisen.</p>	

Vorentwurf vom 14. Mai 2012	PsyV geltende Fassung (auszugsweise)	Bemerkungen
	<p>Zusammensetzung</p> <p>§ 22. ¹ Die Fachkommission besteht aus sechs Mitgliedern. Ihr gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt (Vorsitz), b. eine Vertretung des psychologischen Instituts der philosophischen Fakultät der Universität Zürich, c. eine Vertretung der Hochschule für Angewandte Psychologie (HAP), d. drei nichtärztliche Psychotherapeutinnen oder -therapeuten als Vertretungen der FSP, des SBAP und des SPV. <p>² Die oder der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er den Ausschlag.</p> <p>³ Die Fachkommission kann Fachpersonen beiziehen, die sie beider Qualitätssicherung und -kontrolle gemäss § 7 Abs. 2–4 beraten. Ist die Charta von einem Grundsatzentscheid der Fachkommission über die Spezialausbildung direkt betroffen, so hört die Fachkommission sie vor dem Entscheid an.</p>	

14.05.2012